

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Beuren**

**vom 19. August 2003**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.04.1998 mit allen Änderungen ausser Kraft.

**Beuren, den 19. August 2003  
Ortsgemeinde Beuren**

*R. Saxler*

**Reinhold Saxler  
Ortsbürgermeister**



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 80,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 260,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 520,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 25,00 €

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.